

28.05.2024

## Kleine Anfrage 3885

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

### **Einsprüche von Steuerpflichtigen gegen Entscheidungen der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung – Wie hat sich die Einspruchsstatistik nach einzelnen Steuerarten in den letzten Jahren entwickelt?**

Finanzgerichte sind besondere Fachgerichte innerhalb der deutschen Justiz, zu denen der Rechtsweg unter anderem in den meisten abgabenrechtlichen Streitigkeiten eröffnet ist. Der steuerpflichtige Bürger hat die Möglichkeit, sich vor den Finanzgerichten gegen Maßnahmen der Finanzbehörden in Steuer- und Zollstreitigkeiten zur Wehr zu setzen. Das Finanzgericht ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und nicht Bestandteil der Finanzverwaltung.

In Nordrhein-Westfalen gibt es insgesamt drei Finanzgerichte, die in Köln, Düsseldorf und Münster beheimatet sind. Gegen die Urteile der Finanzgerichte gibt es wegen des nur zweistufigen Gerichtsaufbaus der deutschen Finanzgerichtsbarkeit als einzig zulässiges Rechtsmittel in der Fachgerichtsbarkeit die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH), dem Obersten Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle, in München. Unabhängig davon kann das Bundesverfassungsgericht außerdem eine Steuererhebung als verfassungswidrig verwerfen.

Bevor ein Steuerpflichtiger jedoch gegen die Finanzbehörden vor Gericht ziehen kann, geht dem in der Regel zunächst ein Einspruchsverfahren voraus. Auch bedingt durch ein oft zu kompliziertes und undurchsichtiges Steuerrecht ist eine Vielzahl von Steuerbescheiden rechtsfehlerhaft, auch zum Nachteil der Steuerpflichtigen. Wenn sich durch eine Überprüfung der Eindruck ergibt, dass der Steuerbescheid unklar oder falsch ist, wird daher häufig die Möglichkeit genutzt, gegen selbigen Einspruch einzulegen. Dazu steht wörtlich in § 350 AO (Abgabenordnung):

„Befugt, Einsprüche einzulegen, ist nur, wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung beschwert zu sein“.

Jeder Steuerpflichtige hat also die rechtliche Möglichkeit, sich gegen seinen Steuerbescheid zu wehren, wenn er glaubt, tatsächlich weniger Steuern als angesetzt zahlen zu müssen.

Es ist beispielsweise ratsam, einen Einspruch einzulegen, wenn das zuständige Finanzamt in einer Steuererklärung nicht alle geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen anerkannt hat oder Freibeträge nicht berücksichtigt wurden. Auch wenn ohne schlüssige Erläuterung bestimmte Aufwendungen nicht anerkannt wurden oder der Steuerpflichtige bestimmte Aufwendungen vergessen hat anzugeben und diese ggf. nachträglich geltend machen möchte, ist das Instrument des Einspruchs möglich.

Datum des Originals: 28.05.2024/Ausgegeben: 29.05.2024

Ein zuletzt häufiger Grund für die Einlegung eines Einspruchs ist ein Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwertes oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags gewesen. Nach Angaben der Oberfinanzdirektion unterliegen in Nordrhein-Westfalen rund 6,7 Millionen Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft der Grundsteuer. Aus der aktuellen Veröffentlichung des Finanzministers auf seiner Homepage (zum Abrufdatum 22. Mai 2024) unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Grundsteuerreform/allgemeine-informationen-zur-grundsteuerreform/die-grundsteuerreform-zahlen> geht hervor, dass Anfang Mai 2024 landesweit in der Summe rund 1,5 Millionen Einsprüche gegen die Grundsteuerwertfeststellungsbescheide und die Grundsteuermessbetragsbescheide von Steuerpflichtigen eingelegt worden sind.

Wie von Bediensteten aus der Finanzverwaltung aktuell immer wieder zu hören ist, binden die zahlreichen Einsprüche gegen Bescheide aller Steuerarten derzeit viel Arbeitskapazität. Um das Ausmaß der Einspruchsflut in Gänze zu erfassen, ist es notwendig, für sämtliche Steuerarten, für deren Bearbeitung jeweils die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung zuständig ist, die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Jahren zu Vergleichszwecken zu kennen. Daher zielen nachfolgende Fragen darauf ab, eine umfassende Einspruchsstatistik nach Steuerarten im Land Nordrhein-Westfalen für die vergangenen fünf Jahre zu erhalten. Nachfolgende Fragen beziehen sich nur auf die Steuern, für die landeseigene Finanzämter administrativ zuständig gewesen sind – und nicht andere Gebietskörperschaften.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Genau wie viele Einsprüche gegen Steuerbescheide, aufgeteilt nach den einzelnen Steuerarten, sind in Nordrhein-Westfalen im laufenden Jahr bislang eingegangen? (Bitte jeweils denselben Erhebungsstichtag wählen)
2. Genau wie viele Einsprüche gegen Steuerbescheide, aufgeteilt nach den einzelnen Steuerarten, sind in Nordrhein-Westfalen jeweils in den letzten fünf Jahren von 2019 bis 2023 eingegangen?
3. Wie sieht für obige Fragen jeweils jährlich die Einspruchsquote für jede einzelne Steuerart im Zeitraum von 2019 bis 2024 aus? (Also die Anzahl der Bescheide, gegen die Einspruch eingelegt wurde, in Relation zur Gesamtanzahl der ergangenen Bescheide)
4. Wie lautet für die vorgenannten Einsprüche im Zeitraum von 2019 bis 2024, jeweils differenziert nach den einzelnen Steuerarten, die „Erfolgsquote“ aus Sicht der Steuerpflichtigen, indem die Finanzverwaltung den ursprünglichen Steuerbescheid nach Einspruchseingang zumindest teilweise korrigiert hat?
5. Wie hat sich jeweils jährlich im Zeitraum von 2019 bis 2023, differenziert nach den einzelnen Steuerarten, das Steuereinnahmenvolumen in Nordrhein-Westfalen genau in Eurobeträgen entwickelt?

Ralf Witzel